

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 29. Januar 2014

### **103. Gemeindeordnung (Glattfelden)**

1. Gemäss Art. 84 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) können sich Schulgemeinden mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden dieser Gemeinde auflösen. Die Aufgaben der aufgelösten Schulgemeinde nimmt die politische Gemeinde wahr (vgl. Art. 83 Abs. 1 und 2 KV). Sie regelt ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe gemäss Art. 89 Abs. 1 KV in der Gemeindeordnung. Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Glattfelden haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. November 2013 eine Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Glattfelden und damit verbunden die Auflösung der Schulgemeinde Glattfelden beschlossen (Bildung einer Einheitsgemeinde). Die Neuerungen treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Glattfelden vom 24. September 2006 und der Schulgemeinde Glattfelden vom 29. November 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben. Die Schulpflege erhält die Stellung einer Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege nimmt von Amtes wegen im Gemeinderat Einsitz.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 11 Ziff. 7 und Art. 21 Ziff. 14 GO sehen beide die Unterstützung des Gemeindereferendums vor. Damit wurde diese Kompetenz sowohl an die Gemeindeversammlung als auch an den Gemeinderat übertragen. Die diesbezügliche Kompetenzzuweisung hat jedoch an ein einziges Organ zu erfolgen (Art. 33 Abs. 4 KV). Vorliegend ist dieser Widerspruch dahingehend zu lösen, dass die Kompetenz dem demokratisch höher legitimierten Organ übertragen wird. Art. 21 Ziff. 14 GO ist daher von der Genehmigung auszunehmen.

b) In Art. 23 Ziff. 3 GO betreffend die Kompetenzen des Gemeinderates im Bürgerrechtswesen (Antragstellung an Gemeindeversammlung) wird auf Geschäfte gemäss Art. 19 GO verwiesen. Diese Verweisung müsste sinnvollerweise auf Art. 14 GO (Kompetenzen der Gemeindeversammlung im Bürgerrechtswesen) lauten. Dabei handelt es sich um ein offensichtliches Versehen, dessen Behebung lediglich eine Änderung redaktioneller Natur erfordert (Ersetzung von «gemäss Art. 19» durch «gemäss Art. 14»). Entsprechend ist der Gemeinderat zur Vornahme dieser Änderung zu verpflichten.

c) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen rechtlichen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Glattfelden am 24. November 2013 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen und unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Art. 21 Ziff. 14 GO wird von der Genehmigung ausgenommen.

III. Der Gemeinderat Glattfelden wird verpflichtet, in Art. 23 Ziff. 3 GO die redaktionelle Änderung gemäss Ziff. 3b der Erwägungen vorzunehmen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Glattfelden, Dorfstrasse 74, Postfach, 8192 Glattfelden (E), die Schulpflege Glattfelden, Dorfstrasse 61, 8192 Glattfelden, den Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, die Ombudsstelle des Kantons Zürich, Forchstrasse 59, 8032 Zürich, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi